

# Häufig gestellte Fragen zum Thema Gesamtversorgungssystem, Punktemodell, freiwillige Versicherung, Riester Rente.....

## Warum wurde das Gesamtversorgungssystem abgeschafft?

Das Versorgungssystem musste ständig an die Veränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung angepasst werden. Auch geänderte Steuersätze und Beitragssätze in der Sozialversicherung machten laufende Anpassungen des alten Versorgungstarifvertrages und der Satzungsbestimmungen der Zusatzversorgungskasse notwendig. Die Entwicklung der Rentenanwartschaft konnte im Gesamtversorgungssystem nicht mehr zuverlässig eingeschätzt werden. Damit war auch der Finanzierungsaufwand für die Zusatzversorgung letztlich nicht mehr kalkulierbar.

Wegen des ständigen Zwangs, das Gesamtversorgungssystem an externe Bezugsgrößen anzupassen, wurden die Regelungen der Zusatzversorgung immer komplizierter und hielten in einzelnen Bereichen einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr Stand. Außerdem waren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, solange ihnen eine Altersvorsorge auf der Grundlage eines Gesamtversorgungssystems zustand, ausdrücklich von der staatlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz („**Riester-Rente**“) ausgeschlossen. Mit der Schließung des Gesamtversorgungssystems wurde der Weg hierfür freigemacht. Der neue Altersvorsorgetarifvertrag sieht die Einführung einer „**Freiwilligen Versicherung**“ vor mit der Sie Ihre betriebliche Altersversorgung verbessern und dabei die staatliche Förderung in Anspruch nehmen können.

## Was wurde in der Zusatzversorgung geändert?

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben mit dem 01.03.2002 abgeschlossenen Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) die Zusatzversorgung grundlegend geändert. Das Gesamtversorgungssystem wurde zum 31.12.2000 geschlossen und durch das Versorgungspunktesystem ersetzt.

## Was sind die wesentlichen Inhalte des Tarifvertrags der Altersversorgung (ATV)?

Das Gesamtversorgungssystem wurde zum 31.12.2000 geschlossen und durch das neue Versorgungspunktesystem ersetzt. Das Jahr 2001 diente der technischen Umstellung, so dass die Neuregelungen des Zusatzversicherungsrechts zum 01.01.2002 wirksam werden konnten.

Die laufenden Renten werden ab 01.01.2002 unverändert fortgezahlt und – zunächst bis zum Ablauf des Tarifvertrags am 31.12.2007 – jährlich zum 01. Juli um 1% erhöht.

Für Anwartschaften, die unsere Versicherten im bisherigen Gesamtversorgungssystem erworben haben, gelten Besitzschutzregelungen

Es wird die Freiwillige Versicherung bei der ZVK eingeführt. Mit ihr besteht die Möglichkeit, durch freiwillige Beiträge Eigenvorsorge zu betreiben und dafür die staatliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz zu nutzen („Riester-Rente“). Der Arbeitnehmeranteil an der Umlage wurde zum Stand 31.12.2001 eingefroren (**bei unserer Kasse 0,75%**)

### **Welche Leistungen erbringt die ZVK jetzt?**

Auch nach der Reform der Zusatzversorgung gewährleistet die ZVK nicht nur eine zusätzliche Altersversorgung, sondern einen umfassenden Versicherungsschutz.

Wir zahlen Betriebsrenten in allen Rentenfällen, die Sie auch von der gesetzlichen Rentenversicherung kennen:

- ✓ **Regelaltersrente**
- ✓ **Altersrente für Frauen**
- ✓ **Altersrente für schwerbehinderte Menschen**
- ✓ **Altersrente nach Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**
- ✓ **Altersrente für langjährige Versicherte**
- ✓ **Volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente**
- ✓ **Renten an Hinterbliebene (Witwen-/Witwenrente und Waisenrenten)**

### **Wie heißt die Rente der ZVK jetzt?**

Seit dem 01.01.2002 heißt die ZVK-Rente  
→ „**BETRIEBSRENTE**“

Die bisherige Unterscheidung zwischen Versorgungsrente und Versicherungsrente entfällt.

### **Wann zahlt die ZVK eine Betriebsrente?**

Die ZVK zahlt eine Betriebsrente immer dann, wenn die gesetzliche Rentenversicherung eine Rente zahlt. Hierbei ist es unerheblich, um welche Rentenart es sich handelt. Wichtig ist, dass die Betriebsrente nur dann zusteht, wenn die Altersrente ab dem Rentenbeginn als Vollrente gezahlt wird. Zahlt die gesetzliche Rentenversicherung die Altersrente nur als Teilrente aus, weil Sie noch weiter arbeiten, kann die Betriebsrente nicht beginnen. Steht Ihnen kein Rentenanspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung zu, weil Sie z.B. durch ein berufsständiges Versorgungswerk abgesichert sind, gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend, d.h. es wird Ihnen die Betriebsrente ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem Ihnen

auch eine gesetzliche Rente bei unterstellter Versicherung der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen würde.

**Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die ZVK die Betriebsrente zahlt?**

3 Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ihnen die ZVK eine Betriebsrente zahlen kann:

**1. die Wartezeit muss erfüllt sein**

Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate, d.h. es müssen für mindestens 60 Kalendermonate von Ihrem Arbeitgeber Umlagen bzw. Beiträge auf Ihr zusatzversorgungspflichtiges Entgelt an die ZVK gezahlt worden sein. Die Wartezeit entfällt, wenn der Versicherungsfall (Rentenfall) durch einen Arbeitsunfall herbeigeführt wurde. Die Wartezeit kann nicht durch freiwillige Beiträge erfüllt werden!

**2. Der Versicherungsfall muss eingetreten sein**

Als Nachweis für den Eintritt des Versicherungsfalls benötigen wir den Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung.

**3. Es muss ein Rentantrag bei der ZVK gestellt werden**

Wenn Sie Ihre Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen, denken Sie bitte auch daran, Ihre Rente bei der ZVK zu beantragen. Das Antragsformular können Sie von Ihrem Arbeitgeber oder direkt von uns bekommen.

**Was geschieht bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes?**

Wie bisher werden die Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes in Deutschland auch zukünftig Überleitungsabkommen abschließen. Das bedeutet, dass jede Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer die erreichte Betriebsrente (die Versorgungspunkte) von einer Zusatzversorgungskasse zur anderen „mitnehmen“ kann. Das hat für die Versicherten den großen Vorteil, dass Sie später Ihre Betriebsrente nur bei einer Kasse, nämlich der zuletzt zuständigen, beantragen müssen. Denken Sie bitte daran, bei Ihrem Arbeitgeber anzugeben, wenn Sie früher bereits bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert waren. Die Arbeitgeber zeigen uns dies an und

wir veranlassen dann zusammen mit Ihnen die Überleitung Ihrer Versicherungszeiten auf unsere Kasse.

**Was passiert mit den an die ZVK gezahlten Umlagen, wenn die Wartezeit nicht erfüllt wurde?**

Der Arbeitgeberanteil verbleibt bei der ZVK, d.h. er kommt der Umlagegemeinschaft zu gute. Den Arbeitnehmeranteil an der Umlage können Sie sich von der ZVK erstatten lassen. Dann werden die entsprechenden Versicherungszeiten aber bei einer späteren Beschäftigung im öffentlichen Dienst auch nicht auf die Wartezeit angerechnet und bei der Berechnung der Betriebsrente nicht berücksichtigt.

**Wie wird die Höhe der Betriebsrente berechnet?  
Das Punktemodell:**

### **Das Grundprinzip**

Die Betriebsrente errechnet sich aus Versorgungspunkten, die die Versicherten ab dem 01.01.2002 aufgrund der von Ihren Arbeitgebern geleisteten Umlagebeträge erwerben. Die Anzahl der Versorgungspunkte ergibt sich aus dem

- **zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelt des Versicherten und**
- **dem Alter des Versicherten zum Zeitpunkt der Umlagezahlung.**

1/12 zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltes wird zum sog. Referenzentgelt (1000€) ins Verhältnis gesetzt. Der Verhältniswert wird dann mit einem Faktor multipliziert, der der [Altersfaktorentabelle](#) zu entnehmen ist. Je jünger der Versicherte im Zeitpunkt der Beitragszahlung ist, desto höher ist der Altersfaktor. Dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Wenn der Rentenfall eintritt, werden die in den einzelnen Versicherungsjahren erworbenen Versorgungspunkte addiert. Die Summe der Versorgungspunkte wird dann mit dem sog. Messbetrag – das ist der versicherungsmathematisch festgelegte **Wert eines Versorgungspunktes (4€)** – multipliziert und so die Betriebsrente errechnet.

Die Versorgungspunkte können sich durch Bonuspunkte und ggf. durch die Berücksichtigung von sozialen Komponenten erhöhen.

### **Die Versorgungspunkteformel und die Rentenformel**

Zu diesem Thema haben wir für Sie eine pdf-Datei zur Verfügung gestellt.

**Gibt es – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Betriebsrente?**

Ja, grundsätzlich gelten hier die gleichen Regelungen wie für die gesetzliche Rente. Für jeden Monat, für den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, wird die Betriebsrente um 0,3 % gekürzt. Wenn sie wissen möchten, wie hoch der Abschlag zu dem von Ihnen geplanten Rentenbeginn sein wird, reicht es, sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erkundigen, denn der gleiche Abschlagsatz gilt für die Betriebsrente grundsätzlich auch.

Mit einer positiven Ausnahme: Während die gesetzliche Rente um bis zu 18 % gekürzt werden kann, **beträgt der maximale Abschlag bei der Betriebsrente 10,8 %!**

**Was sind soziale Komponenten?**

Versicherte erhalten als soziale Komponenten des neuen Punktemodells in folgenden Fällen zusätzliche Versorgungspunkte:

✓ **Zurechnungszeiten**

Bei Erwerbsminderung oder Tod vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden auf der Basis des durchschnittlichen Entgelts der letzten 3 Kalenderjahre bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrente bzw. der Hinterbliebenenrente zusätzlich Versorgungspunkte für die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten hinzugerechnet.

✓ **Elternzeit ab dem Jahr 2002**

Wird während der Elternzeit kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen, werden Versorgungspunkte gutgeschrieben, die sich bei einem monatlichen Entgelt von 500,00 Euro ergeben würden, d. h. wer während der Elternzeit nicht zusatzversicherungspflichtig arbeitet, wird so gestellt, als würde er 500,00 Euro pro Monat verdienen. Wie sich die Elternzeit steigernd auf die Betriebsrente auswirkt, können Sie an einem Beispiel sehen.

**Beispiel:**

Eine 23-jährige Arbeitnehmerin nimmt in den Jahren 2002, 2003 und 2004 Elternzeit in Anspruch

Fiktives Entgelt 500 € / Verhältnis zum Referenzentgelt:0,5

Jahr 2002 0,5 x Altersfaktor 2,5 = 1,25 Vers.Punkte  
Jahr 2003 0,5 x Altersfaktor 2,4 = 1,20 Vers.Punkte  
Jahr 2004 0,5 x Altersfaktor 2,4 = 1,20 Vers.Punkte

---

= **3,65 Versorgungspunkte x 4 €**  
= **14,60 €**  
(Betriebsrente aus Elternzeit)

✓ **Mindestversorgungspunkte**

Mit dieser Regelung sollen Geringverdiener besser gestellt werden. Voraussetzung um in den Genuss dieser Übergangsregelung zu kommen, ist zum Stichtag 31.12.2001 das Bestehen einer Pflichtversicherung für mindestens 20 Jahre. Die bis zum Ende des Jahres 2001 erreichten Anwartschaften werden im Rahmen der Startgutschrift festgestellt. Liegen die erzielten Versorgungspunkte im Durchschnitt unter 1,84 Versorgungspunkten pro Jahr, werden sie auf 1,84 Versorgungspunkte angehoben. Dieser Wert ergibt sich, wenn ein festgelegter Wert von 1.840,65 € (dies entspricht 3.600 DM) monatliches Entgelt ins Verhältnis zum Referenzentgelt von 1.000 € gesetzt wird. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Mindest-Versorgungspunkte anteilig entsprechend ihrem Gesamtbeschäftigungsquotienten. Für die Anhebung auf Mindestversorgungspunkte müssen Sie keinen gesonderten Antrag stellen, sie erfolgt automatisch im Rahmen der Feststellung der Startgutschrift

**Wie wirkt sich die Altersteilzeit auf die Betriebsrente aus?**

Die Versorgungspunkte bei Altersteilzeit errechnen sich wie bisher aus 90 % des der Altersteilzeit vorangehenden Entgelts. D. h. Sie werden so gestellt, als würden sie 90 % ihres bisherigen Einkommens beziehen. Dies bedeutet, dass mit der Altersteilzeit regelmäßig nur geringe Einbußen bei der späteren Betriebsrente verbunden sind. Wie sich die Altersteilzeit auswirkt, können Sie anhand eines Beispiels sehen, hier haben wir die erzielte Betriebsrente in einem [Fall mit und ohne Altersteilzeit](#) gegenübergestellt.

Noch ein Hinweis zur Höhe der Umlage bei Vereinbarung von Altersteilzeit. Hier gilt ab 01.01.2003 eine neue Regelung:

- Wird die Altersteilzeit vor diesem Datum vereinbart, bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise:  
Der Arbeitgeber meldet das tatsächliche Entgelt für die Teilzeitbeschäftigung. Dieses bildet die Grundlage für die Bemessung der Umlage.
- Wird die Altersteilzeit ab dem 01.01.2003 vereinbart, meldet der Arbeitgeber 90 % des Entgelts; hierauf sind die Umlage und das Sanierungsgeld zu zahlen.

**Wie werden die im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften geschützt? Welche Besitzstandsregelungen gelten?**

Die laufenden Renten wurden zum 31.12.2001 festgestellt und werden ab dem 01.01.2002 in dieser Höhe weitergezahlt. Sie werden jährlich zum 01. Juli um 1 % **erhöht**. Die Erhöhung der gesetzlichen Rente wird nicht mehr auf die Betriebsrente angerechnet; die gesetzliche Rente und die Betriebsrente entwickeln sich unabhängig voneinander. Noch zustehende „abbaubare Ausgleichsbeträge“ werden jedoch in Höhe der künftigen Dynamisierungsgewinne abgebaut.

Bei den Besitzständen für Versicherte sind 3 Gruppen zu unterscheiden:

- Die rentennahen Pflichtversicherten:  
Das sind Versicherte, die am 01.01.2002 55 Jahre und älter sind, d. h. vor dem 02.01.1947 geboren sind. Zu dieser Gruppe von Versicherten gehören auch diejenigen, die zwar nach dem 01.01.1947 geboren sind, mit denen aber vor dem 14.11.2001 Altersteilzeit vereinbart wurde.
- Die nach dem 01.01.1947 geborenen Pflichtversicherten
- die beitragsfrei Versicherten

**Besitzstand für die rentennahen Pflichtversicherten**

- Bei Arbeitnehmern, die am 31.12.2001 bereits und am 01.01.2002 noch pflichtversichert waren und bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, oder die zwar jünger sind, aber schon vor dem 14.11.2001 mit ihrem Arbeitgeber einen Altersteilzeitvertrag geschlossen haben, orientiert sich der Besitzstand im Ergebnis an der Rente,

die im bisherigen Zusatzversorgungsrecht als Altersrente bei Vollendung des 63. Lebensjahres erreicht worden wäre. Sie werden also so gestellt, als würden sie bis zum Ablauf des 63.

Lebensjahres weiterhin im

Gesamtversorgungssystem versichert bleiben.

In den Altersteilzeitfällen wird die

Versorgungsrente bis zu dem Zeitpunkt

hochgerechnet, der als Ende des

Altersteilzeitarbeitsverhältnisses festgelegt

wurde. Bei Versicherten mit einem Anspruch auf

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

erfolgt die Hochrechnung bis zu dem Zeitpunkt,

zu dem sie die gesetzliche Rente ohne Abschlag

wegen vorzeitiger Inanspruchnahme beziehen

können.

- Von der bis zum 63. Lebensjahr hochgerechneten Versorgungsrente wird die ab dem Jahr 2002 erreichbare Betriebsrente im neuen System abgezogen. Denn es geht ja hier um die Ermittlung des Besitzstandes zum 31.12.2001; ab dem 01.01.2002 erwerben die Versicherten Versorgungspunkte im neuen Zusatzversorgungssystem. Für die erreichbare Betriebsrente wird das zum 31.12.2001 maßgebende gesamtversorgungsfähige Entgelt zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass Versorgungspunkte, die sich aus der Steigerung des Entgelts (Tariferhöhungen, Höhergruppierungen) zukünftig ergeben, den Versicherten auch tatsächlich verbleiben.
- Aus der hochgerechneten Versorgungsrente im Gesamtversorgungssystem abzüglich der erreichbaren Betriebsrente im neuen Zusatzversorgungssystem ergibt sich die Anwartschaft auf Betriebsrente zum Stichtag 31.12.2001, die als Startgutschrift umgerechnet in Versorgungspunkte in das neue System übertragen wird.

### **Besitzstand für die nach dem 01.01.1947 geborenen Pflichtversicherten**

Bei den Pflichtversicherten, die am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch pflichtversichert waren, das 55. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hatten, wird die erreichte Anwartschaft auf Betriebsrente nach den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes errechnet (§ 18 Abs. 2 BetrAVG).

Hierfür wird die maximal im Gesamtversorgungssystem erreichbare Versorgungsrente ermittelt. Grundlage bilden dabei das gesamtversorgungsfähige Entgelt zum Stichtag 31.12.2001 und der höchstmögliche Versorgungssatz von 91,75 %.

Von der so errechneten höchstmöglich erreichbaren Gesamtversorgung wird die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen, die nach einem gesetzlich festgelegten Näherungsverfahren ermittelt wird. Die so errechnete sog. Voll-Leistung wird dann ins Verhältnis zur Dauer der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung gesetzt: Für jedes Jahr der Pflichtversicherung erhält der Versicherte 2,25 % der Voll-Leistung.

Der so ermittelte Wert der erreichten Anwartschaft auf Betriebsrente wird den Versicherten eine Startgutschrift in Form von Versorgungspunkten gutgeschrieben. Dieser Einstiegswert erhöht sich dann zukünftig um die hinzu erworbenen Versorgungspunkte.

### **Besitzstand für die beitragsfrei Versicherten**

Für die am 01.01.2002 nicht mehr pflichtversicherten Arbeitnehmer wird die Anwartschaft auf Betriebsrente nach den bisher geltenden Regelungen für die Versorgungsrente errechnet (grundsätzlich 0,03125 % der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte; Sonderregelung für diejenigen, die Anspruch auf eine Zusatzrente nach dem bisherigen Recht haben).

Dieser Wert wird in das neue System in Form von Versorgungspunkten übertragen.

Auch die Betriebsrente für die beitragsfrei Versicherten wird nach Eintritt des Versicherungsfalls ab Beginn der Rente jährlich zum 01.07. um 1 % erhöht.

### **Besitzstand für die Rentenempfänger**

Die am 31.12.2001 bereits laufenden Renten werden unverändert weitergezahlt und jährlich zum 01.07. um 1 % erhöht. Die Erhöhung der gesetzlichen Rente spielt jetzt keine Rolle mehr, die gesetzliche Rente und die Betriebsrente entwickeln sich unabhängig voneinander.

### **Wer finanziert die Betriebsrente?**

Auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist eine Umlage von 7,5 % zu zahlen. Der Arbeitgeber trägt mit 6,75 % den weitaus größeren Teil, der Arbeitnehmeranteil liegt bei 0,75 % und erhöht sich zukünftig nicht mehr. Um die Finanzierung der Betriebsrentenleistung auf Dauer sicherzustellen, erhebt die ZVK ab dem Jahr 2003 zusätzlich zur Umlage ein

Sanierungsgeld.

Ab dem Jahr 2003: 1,0 %

Das Sanierungsgeld ist sozialversicherungs- und steuerfrei, d. h. es entstehen hieraus auch für die versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Belastungen durch Steuern und Sozialabgaben.

Das Sanierungsgeld führt später auch nicht zu einer anteiligen Besteuerung der Rentenleistung. Sollten sich bei einer abschließenden steuerrechtlichen Bewertung hier Änderungen ergeben, werden wir Sie informieren. Zum Einstieg in die Kapitaldeckung und zum Aufbau eines Kapitalstocks für die Anwartschaften ist ab dem 01.01.2005 in Höhe von 1% des zusatzvesorgungspflichtigen Entgelts ( §64 der am 26.06.2002 beschlossenen Satzung) vorgesehen.

### **Wie hoch sind die Renten für Hinterbliebene?**

Hinterbliebene (Witwen/Witwer, Waisen) erhalten von uns grundsätzlich dann eine Betriebsrente, wenn der/ die verstorbene Versicherte die Wartezeit erfüllt hat und die gesetzliche Rentenversicherung eine Hinterbliebenenrente zahlt bzw. zahlen würde.

Hinterbliebene erhalten einen prozentualen Anteil der Betriebsrente der/ des Verstorbenen.

Die "**große Witwenrente**" beträgt 60 % bzw. 55 % (Prozentsatz richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung)

Die große Witwenrente erhalten Witwen bzw. Witwer, die älter als 45 Jahre sind oder die zwar jünger sind, aber ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen.

Die "**kleine Witwenrente**" beträgt 25 % und steht Witwen bzw. Witwern zu, die noch nicht 45 Jahre alt sind und kein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen. Die kleine Witwenrente ist auf die Dauer von 2 Jahren befristet.

Die **Halbwaisenrente** beträgt 10 %, die **Vollwaisenrente** 20 %.

Waisenrenten werden so lange gezahlt, wie sich das Kind noch in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet, längstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr. Wurde die Ausbildung wegen der Ableistung des gesetzlichen Zivil- oder Wehrdienstes oder eines sozialen Jahres unterbrochen, wird ggf. die Waisenrente um diese Unterbrechungszeit über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt.

**Informiert die ZVK künftig regelmäßig über den Stand der erreichten Anwartschaften auf Betriebsrente?**

Ja, sie werden künftig jedes Jahr über den Stand der von Ihnen erreichten Versorgungspunkte informiert, so dass Sie sich ständig über Ihre Altersvorsorge auf dem laufenden halten können.

**Weitere Fragen?**

Sie können uns helfen, den Frage- und Antwortkatalog stets aktuell zu halten:  
Sollten Sie der Meinung sein, dass Ihre weiteren Fragen auch für andere von Interesse sind, teilen Sie uns dies bitte mit. ([Schreiben Sie uns](#)).

**Index /Erläuterungen**

**Bonuspunkte:** Erwirtschaftet die Kasse Überschüsse, insbesondere weil die Verzinsung der Kapitalanlagen höher ist als der maßgebende Garantiezins (Rechnungszins), werden diese in Form von Bonuspunkten an die Versicherten weitergegeben, soweit sie nicht zur Finanzierung der sozialen Komponenten benötigt werden. Ob und wie viele Bonuspunkte den Versicherten gutgeschrieben werden können, entscheidet jährlich ein unabhängiger verantwortlicher Aktuar. Bonuspunkte erhalten die Pflichtversicherten, aber auch beitragsfrei Versicherte, wenn sie bei Beendigung der Pflichtversicherung eine Wartezeit von 120 Umlagemonaten erfüllt haben.

**Messbetrag:** Der Messbetrag beträgt 0,4 % des Referenzentgeltes, somit 4 Euro. Er dient zur Umwertung der Versorgungspunkte in Geld. Der Messbetrag ist ein feststehender Betrag.

**Referenzentgelt:** Das Referenzentgelt beträgt monatlich 1.000 Euro und ist ein feststehender Betrag. Um die Versorgungspunkte vom individuellen Einkommen des Versicherten abzuleiten, wird das monatliche Einkommen ins Verhältnis zum Referenzentgelt gesetzt.

**Startgutschrift:** Alle Versicherten, deren Versicherung bereits vor dem 01.01.2002 bestand, erhalten eine Startgutschrift in Form von Versorgungspunkten Die bis zum 01.01.2002 erreichten Anwartschaften auf Rente werden in Rahmen der Übergangsregelungen in Versorgungspunkte umgerechnet. Mit diesen Versorgungspunkten "starten" sie dann in das neue Versorgungspunktesystem ab dem Jahr 2002.